



EEG IN DER PRAXIS



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eigentlich Material für Juristinnen und Juristen und nicht dafür geschrieben, dass es jede und jeder gleich versteht. Doch gleichzeitig betrifft es alle – und das nicht nur über den Strompreis. Schließlich soll sich der Strommarkt wandeln und unabhängig von fossilen Energieträgern und Atomstrom werden. Dafür wird nicht nur die Mitarbeit der großen Stromanbieter, sondern auch der Privatpersonen und der Unternehmen benötigt. Denn diese sollen dezentral in der ganzen Republik ihre vorhandenen Ressourcen in die „richtigen“ Technologien stecken.

In unserem Leitfaden „EEG: Background“ erfahren Sie nützliches Hintergrundwissen zu den Zielen und Funktionsweisen des EEG. In vorliegendem Leitfaden gehen wir stärker darauf ein, wie das EEG in der Praxis greift und vermitteln Ihnen so das Wissen, das Sie benötigen, um in erneuerbare Energien zu investieren.

TIPP

Lesen Sie auch unseren **Leitfaden „Erneuerbare Energien im Betrieb“**, um mehr über die einzelnen Technologien zu erfahren.

EEG-UMLAGEBEITRAG: TEIL DER STROMRECHNUNG

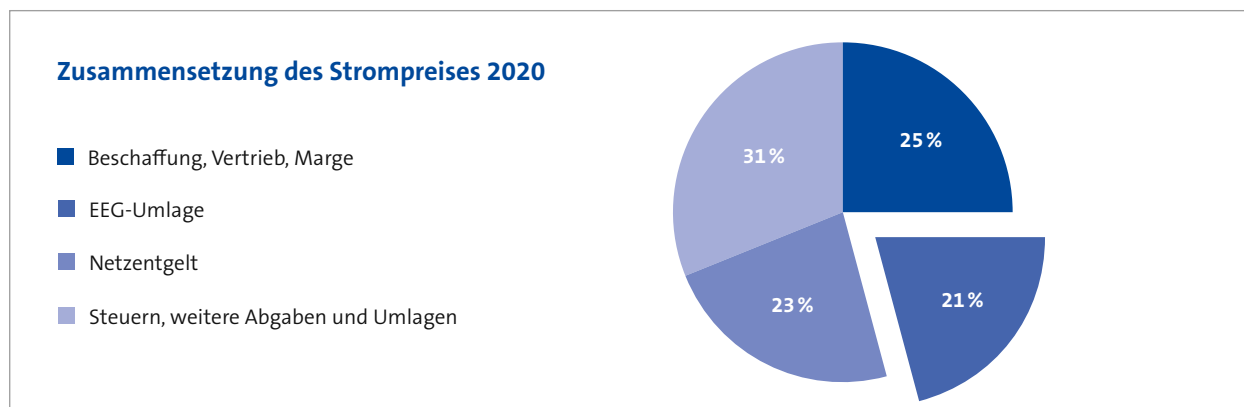


Abbildung 1: 2020 hat die Kilowattstunde Strom für Haushaltskunden durchschnittlich 32,05 ct gekostet, der EEG-Umlagebeitrag machte davon etwa 21 Prozent aus. Quelle: Bundesnetzagentur

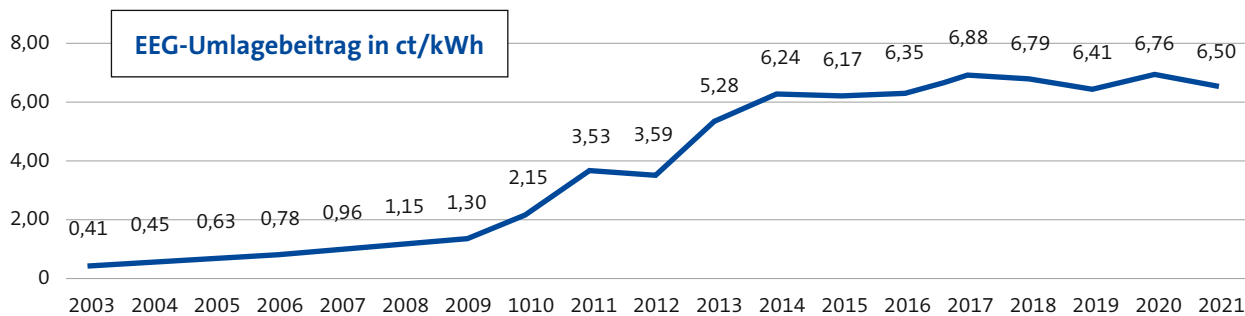


Abbildung 2: Die Entwicklung des EEG-Umlagebeitrags seit seiner Einführung. 2021 wurde der Beitrag auf Grund der Coronapandemie erstmals künstlich gedeckelt und die Differenz aus dem Konjunkturpaket gezahlt. Quelle: netztransparenz.de

Der EEG-Umlagebeitrag ist Teil der Stromrechnung. Er wird erhoben, um den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien einen angemessenen Preis zu zahlen und so den Ausbau der umweltfreundlichen Stromversorgung zu fördern.

Die meisten Stromverbraucher müssen den EEG-Umlagebeitrag pro verbrauchter Kilowattstunde zahlen – unabhängig davon, woher der Strom stammt. Aus politischen Gründen gelten für einige Unternehmen bestimmter Branchen Ausnahmen, diese müssen nur zwischen 0 und 20 Prozent des Beitrags zahlen. Von diesen Ausnahmen sind Unternehmen des Groß- und Außenhandels aber in der Regel nicht betroffen. Unterschiedliche Grenzwerte und Kostenstufen gibt es für:

- besonders stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Schienenbahnen
- Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen
- Verkehrsunternehmen mit rein elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und
- Landstromanlagen für Seeschiffe.

Allerdings ist der **Eigenverbrauch** von Strom aus selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen **unter bestimmten Voraussetzungen** von der EEG-Umlage befreit. Mehr dazu in Kapitel 3.

GELD VERDIENEN MIT DEM EEG

Die EEG-Umlage kostet nicht immer Geld, man kann an ihr auch verdienen. Das passiert immer dann, wenn ein Stromproduzent, ein sogenannter Anlagenbetreiber, Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz einspeist. Die genauen Unterschiede zwischen Einspeisevergütung und Marktprämie erfahren Sie im Leitfaden „EEG: Background“.



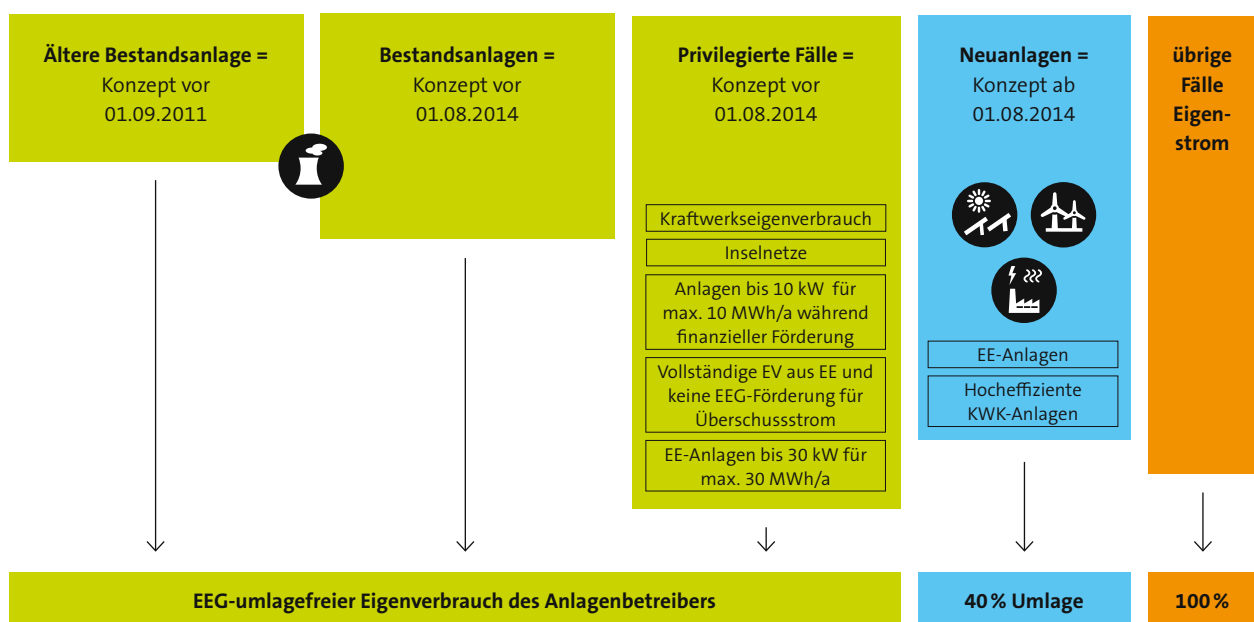
Für Sie ist wichtig zu wissen, dass die Einspeisevergütung stetig sinkt, wodurch der Selbstverbrauch des erzeugten Stroms den eigentlichen finanziellen Anreiz schafft. Denn durch den immer weiter steigenden Strompreis wird die Nutzung selbst erzeugten Stroms zunehmend lukrativer. Entscheidend sind die Wahl der richtigen Technologie und die richtige Dimensionierung, abgestimmt auf Ihren eigenen Energiebedarf.

Für eine 10 kWp Photovoltaik-Dachanlage, deren Einspeisevergütung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für die folgenden 20 Jahre festgeschrieben ist, wird dies hier beispielhaft dargelegt:

Inbetriebnahme	Kosten	Einspeisevergütung	Produzierter Strom über 20 Jahre	Vergütung über 20 Jahre	Amortisationsdauer
01.01.2004	45.000 €	57,4 ct/kWh	180.000 kWh	103.320 €	8,7 Jahre
01.01.2014	13.000 €	22,34 ct/kWh	180.000 kWh	40.212 €	6,5 Jahre
01.01.2021	12.500 €	8,04 ct/kWh	180.000 kWh	14.472 €	17,3 Jahre

EEG-UMLAGEBEFREIUNG & -REDUZIERUNG BEI NUTZUNG DES STROMS AUS EIGENEN ANLAGEN

Nun heißt es aufgepasst, denn wer seinen Strom selbst erzeugt und keine Stromrechnung bekommt, muss auf den selbstverbrauchten Strom die EEG-Umlage zahlen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen greifen bei der Eigenversorgung Befreiungen oder Vergünstigungen. Die folgenden Regeln lesen sich ziemlich kompliziert. Dennoch ist wichtig festzuhalten, dass auf Strom aus Anlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden, je nach Größe und Verbrauch entweder keine oder nur 40 Prozent des EEG-Umlagebetrags zu verrichten sind:





Die hier gelisteten Befreiungen und Vergünstigungen sind eine Auswahl der relevantesten Fälle, geprüft werden sollte aber immer der Einzelfall:

Keine Umlage ist zu bezahlen für:

- Strom, der von der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)
- Strom aus einer vom Netz getrennten Stromerzeugungsanlage (Inselanlage)
- Strom aus einer Anlage, die vor 2014 genehmigt wurde und deren Strom in direktem örtlichem Zusammenhang verbraucht wird
- Strom aus eigener Anlage, mit der sich der Erzeuger zu 100% selbst versorgt und für überschüssigen Strom keine Zahlung in Anspruch nimmt
- Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 kWp und einem jährlichen Eigenverbrauch aus dieser Anlage von höchstens 10 MWh, für 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage
- Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 30 kWp und einem jährlichen Eigenverbrauch aus dieser Anlage von höchstens 30 MWh, wenn in diesem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas in besagter Anlage zum Einsatz kamen. (z. B. private Photovoltaikanlagen)

Eine geringere Umlage von 40 Prozent ist zu bezahlen für:

- Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in besagter Anlage ausschließlich erneuerbare Energien und Grubengas zum Einsatz kamen (z. B. große Photovoltaikanlagen oder einem Eigenverbrauch von mehr als 30 MWh/a)
- Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die einen Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent über den Zeitraum von einem Monat oder einem Jahr erreichen, bis zu einer jährlichen Laufzeit von 3.500 Vollbenutzungsstunden (weitere Einschränkungen beachten!)

MELDEPFLICHTEN

Trotz der vielen Sonderregeln: Den eigenen Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren, lohnt sich! Wenn Sie Ihre Anlage schon planen, dann beachten Sie bitte unbedingt die folgenden zwei Meldepflichten. Denn bei Nichteinhaltung drohen Strafen, wie zum Beispiel der Verlust der EEG-Förderung.

1. Jede Anlage zur Energieerzeugung, die mittelbar oder unmittelbar an das Strom- oder Gasnetz angeschlossen ist, muss fristgerecht im **Marktstammregister der Bundesnetzagentur** angemeldet werden.
2. Stromerzeugungsanlagen von mehr als 1 kWp, beziehungsweise Photovoltaikanlagen von mehr als 7 kWp, müssen außerdem rechtzeitig bei dem **zuständigen Netzbetreiber** gemeldet werden.

